

Richtlinie der SRO SAV/SNV

Nr. 1

Zum Reglement SRO Art. 42 ff und 59

Gestützt auf die Statuten Art. 39 Abs. 3 erlässt der Vorstand folgende Richtlinie

1. Einleitung

Art. 42 des Reglements verlangt die Identifizierung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko, Art. 43 die Identifizierung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko. Art. 59 schreibt unter bestimmten Voraussetzungen den Erlass eines internen Reglements vor.

Die Anwendung dieser Artikel hat verschiedentlich zu Fragen geführt, welche mit dieser Richtlinie geklärt und eindeutig festgelegt werden sollen.

2. Identifizierung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko

Die Kriterien zur Identifizierung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko ist durch das Passivmitglied schriftlich zu verfassen, wenn es 20 oder mehr FI-Dossiers (i.S.v. Reglement Art. 2 lit. g) führt (Reglement Art. 59 Abs. 4).

- Das Passivmitglied führt 20 oder mehr Dossiers: Die Kriterien zur Identifizierung sind schriftlich zu verfassen und sie haben sich dabei an Reglement Art. 42 Abs. 2 und 3 zu orientieren, wobei sie auf die Struktur der Kanzlei und die Art der geführten Dossiers anzupassen sind. Das Abschreiben des Kataloges aus Art. 42 Abs. 2 des Reglements genügt diesen Anforderungen nicht (Reglement Art. 59 Abs. 4 Satz 2). Die Einteilung der FI-Dossiers in solche mit normalem und erhöhtem Risiko ist Teil des Klientenprofils (Art. 52 Abs. 2 lit. I) und hat darin vermerkt zu sein. Dem Passivmitglied steht es frei mehr als 2 Kategorien zu bilden.
- Das Passivmitglied führt 19 oder weniger FI-Dossiers: Es müssen keine (schriftlichen) Kriterien zur Identifizierung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko erlassen werden und folgedessen sind auch die FI-Dossiers nicht in solche mit normalem bzw. erhöhtem Risiko einzuteilen. Das ändert jedoch nichts daran, dass der FI letztlich selbst verantwortlich ist, seine Dossiers zu beurteilen und angemessen zu behandeln. Es wird ihm jedoch bei relativ vielen heiklen FI-Dossiers empfohlen, Kriterien zu erlassen und eine Einteilung vorzunehmen.

Ein Muster finden Sie unter http://www.sro-sav-snv.ch/de/03_dossierfuehrung/02_interne_rl.htm/33_Vorlage_Einschätzung.doc¹

3. Identifizierung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko

Unabhängig von der Grösse der Kanzlei und der Anzahl geführter FI-Dossiers (i.S.v. Reglement Art. 2 lit. g) müssen immer schriftliche Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko erlassen werden (Reglement Art. 44 Satz 2 und Art. 59 Abs. 4 Satz 1). Die Kriterien haben sich dabei an Reglement Art. 43 zu orientieren und sind auf die Struktur der Kanzlei und die Art der geführten Dossiers anzupassen.

Das Abschreiben des Kataloges aus Art. 43 des Reglements genügt diesen Anforderungen nicht (Reglement Art. 59 Abs. 4, 2. Satzteil von Satz 2).

Das Passivmitglied muss immer – als Bestandteil des Klientenprofils (Reglement Art. 52 Abs. 2 lit. I) – die Transaktionslimite im FI-Dossiers vermerken.
Ferner hat das Passivmitglied für eine wirksame Transaktionsüberwachung zu sorgen (Reglement Art. 44 Satz 1).

Ein Muster finden Sie unter http://www.sro-sav-snv.ch/de/03_dossierfuehrung/02_interne_rl.htm/33_Vorlage_Einschätzung.doc¹

4. Internes Reglement

Das Passivmitglied hat ein schriftliches internes Reglement zu erlassen, wenn eine der nachfolgenden Bedingungen erfüllt ist:

- Die Komplexität der FI-Dossiers verlangt eine einheitliche Handhabung;
- Die Anzahl Personen, welche eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 3 GwG ausüben, erfordern organisatorische Massnahmen zur effizienten und konsistenten Handhabung der FI-Dossiers

(Vgl. Reglement Art. 59 Abs. 1).

Reglement Art. 59 Abs. 3 verlangt dann zwingend ein internes schriftliches Reglement, wenn beim Passivmitglied 11 Personen oder mehr eine FI-Tätigkeit ausüben.

Wir weisen jedoch ausdrücklich darauf hin, dass ein solches Reglement unter Umständen auch schon bei weniger als 11 Personen, welche eine FI-Tätigkeit ausüben, erforderlich sein kann und diesfalls gestützt auf Reglement Art. 59 Abs. 1 schriftlich zu verfassen ist.

Der Inhalt des internen Reglements hat im Minimum die Punkte gemäss Reglement Art. 59 Abs. 2 zu enthalten und muss die Struktur der Kanzlei und die Art der geführten Dossiers berücksichtigen.

Ist ein internes Reglement erforderlich, hat dies in jedem Fall schriftlich zu sein und muss die Kriterien für die Erkennung von Geschäftsbeziehungen und Transaktionen mit erhöhtem Risiko erhalten. Die Kriterien für die Erkennung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko sind diesfalls auch dann zu erlassen, wenn das Passivmitglied 19 oder weniger Dossiers führen sollte.

Das interne Reglement muss den Personen, welche im Bereich der Finanzintermediation tätig sind, wie auch dem Sekretariat, bekannt sein.

Ein Muster finden Sie unter:² http://www.sro-sav-snv.ch/de/03_dossierfuehrung/02_interne_rl.htm

¹ Es kann Ihnen als Vorlage dienen, wobei zu beachten ist, dass es weder abschliessend noch vollständig ist. Sie ist unter Berücksichtigung der Art der betreuten FI-Dossiers sowie der Organisation der Kanzlei anzupassen und zu ergänzen.

² Es kann Ihnen gegebenenfalls als Leitplanke für die Aufsetzung von internen Richtlinien dienen. Die Vorlage ist weder abschliessend noch vollständig. Es ist unter Berücksichtigung der Art der betreuten FI-Dossiers sowie der Organisation der Kanzlei anzupassen und zu ergänzen.

5. Zusammenfassung und Uebersicht

a) Pflichten, abhängig von der Anzahl Dossiers

Was muss ein Passivmitglied tun bei:

- 1 bis 19 Dossiers:
 - a) Erlass von schriftlichen Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko
 - b) Angabe der Transaktionslimite im Klientenprofil (vorstehend Ziffer 3)

- 20 und mehr Dossiers:
 - a) Erlass von schriftlichen Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko und Transaktionen mit erhöhtem Risiko
 - b) Angabe der Risikoklasse und der Transaktionslimite im Klientenprofil (vorstehend Ziffer 2 und 3)

b) Pflichten, abhängig von der Anzahl Personen, welche eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 3 GwG ausüben

- 1 bis 10 Personen:
 - a) Erlass eines internen Reglements
 - bei komplexen Dossiers oder
 - zur effizienten und konsistenten Handhabung der FI-Dossiers
 - b) Erlass von schriftlichen Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko und Transaktionen mit erhöhtem Risiko
 - c) Angabe der Risikoklasse und der Transaktionslimite im Klientenprofil (vorstehend Ziffer 2 bis 4)

- 11 und mehr Personen:
 - a) Erlass eines internen Reglements
 - b) Erlass von schriftlichen Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko und Transaktionen mit erhöhtem Risiko
 - c) Angabe der Risikoklasse und der Transaktionslimite im Klientenprofil (vorstehend Ziffer 2 bis 4)